

LANDKREIS WITTENBERG

Der Landrat



Landkreis Wittenberg · Postfach 10 02 51 · 06872 Lutherstadt Wittenberg

Städte des Landkreises Wittenberg

Fachdienst: Kommunalaufsicht
Besucher- Breitscheidstraße 3
adresse: 06886 Lutherstadt Wittenberg
Auskunft erteilt: Frau Uslaub
Zimmer-Nr.: 1-18
☎ 03491 479 219
Fax: 03491 479 995 219
E-Mail: martina.uslaub@landkreis-wittenberg.de
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bei Antwort bitte angeben)
15.1./20/Us

Datum
17.11.2020

Zweites Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften ist am 10. November 2020 in Kraft getreten. Es setzt den rechtlichen Rahmen für die Internetbekanntmachung sowie elektronische Abstimmungen. Außerdem wird die Möglichkeit eröffnet, in außergewöhnlichen Notsituationen notwendige Sitzungen mittels Videokonferenzen durchzuführen. Das Gesetz stellt erfreulicherweise klar, dass die Haushaltssatzungen zur Heilung von Verfahrensfehlern auch noch nach Abschluss des Haushaltsjahres geändert oder erlassen werden können.

Zu den hierzu vorzunehmenden Änderungen der Hauptsatzungen und der Geschäftsordnungen gestatten Sie mir noch folgende Hinweise:

§ 9 Abs. 1 – neue Fassung –

Mit der Ergänzung der Vorschrift wird die Möglichkeit geschaffen, die öffentlichen Bekanntmachungen künftig auf der jeweiligen Homepage im Internet rechtswirksam bekannt zu machen. Ob Sie von der Möglichkeit Gebrauch machen möchten, entscheiden Sie eigenverantwortlich. Sofern das Internet nicht als förmliches Bekanntmachungsmedium genutzt werden soll, ist der Text der bekanntzumachenden Satzungen zumindest zusätzlich im Internet zugänglich zu machen.

§ 9 neuer Absatz 2

Die Neuregelung beruht auf der Eröffnung der Möglichkeit einer öffentlichen Bekanntmachung im Internet und setzt hierfür die gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Bei der Bereitstellung der Satzung auf einer Internetseite der Kommune ist dafür Sorge zu tragen, dass der Zugriff auf das Satzungsrecht möglichst einfach ist. Soweit Satzungsrecht im Internet öffentlich bekanntgemacht wird, ist zwingend in der nach Satz 4 bestimmten Bekanntmachungsform unverzüglich auf die Bereitstellung mit Bezeichnung der Satzung und unter Angabe der Internetadresse hinzuweisen. Mit dem unverzüglichen Hinweis durch Aushang, im amtlichen Bekanntmachungsblatt oder in einer Zeitung nach der Bereitstellung der Satzung im Internet wird

Sprechzeiten der Fachdienste
Die 08:30 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:00 Uhr
Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:00 – 18:00 Uhr

Telefon: 03491 479-0
Fax: 03491 479-300
Internet: www.landkreis-wittenberg.de
E-Mail: info@landkreis.wittenberg.de
nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sparkasse Wittenberg
IBAN: DE28 8055 0101 0000 0000 27
BIC: NOLADE21 WBL

sichergestellt, dass die Öffentlichkeit über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungsrecht in Kenntnis gesetzt wird und Interessierte die Satzung im Internet umgehend einsehen können. Die Internetadresse und die Form des Hinweises sind in der Hauptsatzung zu bestimmen. Im Falle einer öffentlichen Bekanntmachung im Internet ist technisch und organisatorisch sicherzustellen, dass eine Veränderung der veröffentlichten Inhalte ausgeschlossen ist und das jeweils aktuell geltende Satzungsrecht auch tatsächlich abrufbar ist.

§ 54 Satz 2

Durch die Einsetzung „oder elektronisch“ wird die Stimmabgabe im Umlaufverfahren nicht nur in Schriftform, sondern auch in elektronischer Form möglich gemacht. Mit der Eröffnung der Beschlussfassung in einem elektronischen Verfahren wird der kommunale Handlungsspielraum erweitert und die Stimmabgabe im Umlaufverfahren modernisiert.

§ 56 Abs. 2 – Änderung –

Die Neuregelung eröffnet für die Beschlussfassung der Vertretung und der Ausschüsse durch Abstimmung die Möglichkeit eines elektronischen Abstimmungsverfahrens. Hier wird die Ausübung des Stimmrechts vereinfacht. Ob für Abstimmungen ein elektronisches Abstimmungssystem erfolgen soll, ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

Im Falle einer Stimmabgabe in elektronischer Form ist sicherzustellen, dass dem Gebot der offenen Abstimmung als Ausprägung des allgemeinen, in § 52 Abs. 1 niedergelegten Grundsatzes der Öffentlichkeit umfassend Rechnung getragen wird und die elektronische Stimmabgabe sowie die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses unverfälscht und korrekt erfolgen.

Es ist sicherzustellen, dass in der Sitzung das Stimmverhalten jedes einzelnen stimmberechtigten Mitglieds durch die übrigen Mitglieder der Vertretung bzw. des Ausschusses und durch andere anwesende Personen zuverlässig und zweifelsfrei wahrnehmbar ist. Zudem muss die Möglichkeit einer zuverlässigen Richtigkeitskontrolle gewährleistet sein. Insbesondere muss jedes stimmberechtigte Mitglied überprüfen können, dass seine eigene Stimme so erfasst wurde, wie er es beabsichtigt hat. Die Einzelheiten der elektronischen Abstimmung sind durch Geschäftsordnung zu regeln.

§ 56a – neu – Abstimmungen in außergewöhnlichen Notsituationen

Abs. 1

Die Sitzungen der kommunalen Vertretung und ihrer Ausschüsse sind Präsenzsitzungen, bei denen die Mitglieder persönlich in einem Sitzungsraum zur Beratung und Entscheidung zusammenkommen. Im Falle einer Naturkatastrophe, einer epidemischen oder pandemischen Lage oder eine sonstige außergewöhnliche Notsituation kann diese Voraussetzung nicht oder nur unter erheblichen Aufwand gewährleistet werden, so dass Sitzungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Deshalb sollen neue und der außergewöhnlichen Notsituation angepasste Arbeits- und Abweichungsmöglichkeiten eröffnet werden, um handlungsfähig zu bleiben.

Die Sonderregelungen können nur angewendet werden, wenn

- die Kommunalaufsicht feststellt, dass eine Naturkatastrophe, epidemische oder pandemische Lage oder sonstige außergewöhnliche Notsituation vorliegt, oder
- der Landtag eine außergewöhnliche Notlage mit landesweiten Auswirkungen festgestellt hat.

Das Ministerium für Inneres und Sport (MI) vertritt die Auffassung, dass auch in der derzeitigen pandemischen Lage eine landesweite Entscheidung durch das MI als oberste Kommunalaufsichtsbehörde nicht möglich ist, sondern bis zu einer Beschlussfassung des Landtages die jeweils zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden Einzelfallentscheidungen treffen müssen.

Der Landtag plant, in der kommenden Sitzung am 19./20. November 2020 die landesweite pandemische Lage festzustellen.

Da die Anwendung der Sonderregelungen demokratische Grundsätze wie den Öffentlichkeitsgrundsatz berührt, sind diese strikt auf die Dauer der außergewöhnlichen Notsituation zu begrenzen.

Abs. 2

Mit der Neuregelung wird der Vertretung und ihren Ausschüssen die Möglichkeit eröffnet, in absoluten Ausnahmesituationen im Sinne von Abs. 1, in denen Sitzungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können, notwendige Sitzungen mittels Videokonferenz durchzuführen, sofern vor Ort die dafür erforderliche technische Ausstattung vorhanden ist. Die Mitglieder müssen über eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel an der Konferenz teilnehmen. Nur so ist die Identität der Mitglieder sichergestellt. Eine Telefonkonferenz genügt diesen Anforderungen nicht. Die Erfüllung der erforderlichen technischen Anforderungen und datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Videokonferenz einschließlich der Beratung und Abstimmung ist sicherzustellen. Ein gegenseitiger Austausch der Mitglieder bei der Beratung und Beschlussfassung muss gewährleistet sein.

Im Rahmen der Sitzungsleitung ist durch den Vorsitzenden eine ordnungsgemäße Sitzungsleitung zu gewährleisten. Insbesondere hat er zu beobachten, ob technisch gewährleistet ist, dass alle Sitzungsteilnehmer ständig und gleichzeitig durch Bild- und Tonübertragung an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen können. Es muss sichergestellt werden, dass die Mitglieder der Vertretung und ihrer Ausschüsse ihre Mitwirkungsrechte wahrnehmen können.

Für die Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse in Form einer Videokonferenzsitzung gelten die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) entsprechend.

Eine Ausnahme stellt insoweit die Durchführung von Wahlen dar, da diese grundsätzlich geheim vorzunehmen sind und dies bei Durchführung einer Sitzung per Videokonferenzsitzung nicht gewährleistet werden kann.

Wahlen im Sinne von § 56 Abs. 3 KVG LSA können und dürfen in einer Videokonferenzsitzung nicht durchgeführt werden.

Soweit aufgrund des Vorliegens einer außergewöhnlichen Notsituation das Erfordernis besteht, dass Beratungen und Abstimmungen außerhalb einer Präsenzsitzung erfolgen müssen, ist bei der Durchführung von Videokonferenzsitzungen der Grundsatz der Öffentlichkeit zu wahren. Diese Sitzungen können auch – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen – im Internet übertragen werden, wenn ein entsprechendes Einverständnis der Beteiligten vorliegt.

Abs. 3

In den in Abs. 1 genannten absoluten Ausnahmefällen sollen Abstimmungen auch in einem Umlaufverfahren in schriftlicher Form oder auf elektronischem Wege zulässig sein.

Die Durchführung von Wahlen im Sinne von § 56 Abs. 3 KVG LSA ist im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren ebenso ausgeschlossen.

Das Verfahren in schriftlicher oder elektronischer Form setzt der Vorsitzende der Vertretung oder des Ausschusses im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten in Gang. Um das schriftliche oder elektronische Verfahren zur Anwendung bringen zu dürfen, müssen sich **vier Fünftel der Mitglieder der Vertretung oder des Ausschusses** mit der Stimmabgabe in einem Umlaufverfahren in schriftlicher oder elektronischer Form einverstanden erklären. Die Urheberschaft der Einverständniserklärung ist in geeigneter Weise sicherzustellen.

Das Verfahren wird vom Hauptverwaltungsbeamten entsprechend § 65 Abs. KVG LSA vorbereitet. Es ist dabei vorteilhaft, wenn Angelegenheiten zwischen den Mitgliedern der Vertretung oder des Ausschusses auf geeignete Weise, etwa im Wege der Durchführung von Telefon- oder Videokonferenzen, vorher gremienintern beraten und diskutiert werden. Die Art und Weise entscheidet der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums.

Für die Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren wird den Mitgliedern der Beschlussvorschlag und alle für die Entscheidung der Angelegenheit erforderlichen Unterlagen schriftlich oder elektronisch mit der Aufforderung zur Verfügung gestellt, innerhalb einer festzulegende Frist ihr Votum mitzuteilen. Bei der Bestimmung der Frist ist § 53 Abs. 4 S. 2 KVG LSA zu beachten.

Die Beschlussfassung im schriftlichen und im elektronischen Verfahren setzt voraus, dass die Urheberschaft des Votums von jedem stimmberechtigten Mitglied sicher authentifiziert werden kann.

Um auch in außergewöhnlichen Notsituationen dem Grundsatz der Öffentlichkeit Rechnung zu tragen, ist die Öffentlichkeit über die im schriftlichen oder elektronischen Verfahren anstehenden Angelegenheiten rechtzeitig vor dem Beschluss wie auch zeitnah über die getroffenen Entscheidungen zu informieren.

Hinsichtlich der Beschlüsse, die in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst wurden, wird für die Vertretung und Ausschüsse eine Pflicht zu einer erneuten Befassung in der nächsten Präsenzsitzung normiert.

Abs. 4

In Angelegenheiten, deren Entscheidung der Vertretung vorbehalten ist, ist in der Regel eine Vorberatung durch den zuständigen beschließenden Ausschuss erforderlich. Von dieser grundsätzlichen Vorberatungspflicht kann nur in besonderen Ausnahmefällen abgesehen werden. Auch wenn die Sollregelung bereits Abweichungen in atypisch gelagerten Sonderkonstellationen ermöglicht, soll im Interesse der Rechtssicherheit eine ausdrückliche Rechtsgrundlage geschaffen werden, rechtsfehlerfrei von der Vorberatung abzusehen.

Abs. 5

Die Vertretung ist u.a. auf Verlangen eines einzelnen Mitgliedes der Vertretung einzuberufen, soweit die letzte Sitzung der Vertretung länger als drei Monate zurückliegt.

In absoluten Ausnahmefällen im Sinne von Absatz 1, in denen eine ordnungsgemäße Sitzungsdurchführung nicht zumutbar sichergestellt werden kann und daher Präsenzsitzungen entfallen oder auf den zwingend notwendigen Umfang reduziert werden müssen, soll diese Einberufungspflicht entfallen. Das Recht, eine außergewöhnliche Einberufung der Vertretung erzwingen zu können, soll in Zeiten einer außergewöhnlichen Krisensituation allein einem Viertel der Mitglieder der Vertretung zukommen.

Abs. 6

In außergewöhnlichen Notsituationen ist es nicht auszuschließen, dass Präsenzsitzungen des Ortschaftsrates aus Gründen des Schutzes der Mitglieder des Ortschaftsrates oder aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können und der Ortschaftsrat sein Anhörungsrecht nicht wahrnehmen kann. Um zu vermeiden, dass in solchen Situationen Entscheidungen der Vertretung blockiert werden, soll die Anhörung des Ortsbürgermeisters ausreichend sein, um das Anhörungsrecht des Ortschaftsrates zu wahren. Der Entscheidung des Ortsbürgermeisters bleibt es überlassen, ob das Anhörungsrecht durch den Ortschaftsrat oder durch ihn selbst wahrgenommen und ob und ggf. in welchem Verfahren die übrigen Mitglieder des Ortschaftsrates beteiligt werden sollen.

§ 63 Abs. 2 – Änderung –

In außergewöhnlichen Notsituationen im Sinne von § 56a Abs. 1 KVG LSA können die jeweiligen Umstände dazu führen, dass die Kommune einen ordnungsgemäßen Verlauf der öffentlichen Veranstaltung, in deren Rahmen sich die für die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber der Bürgerschaft vorstellen, nicht gewährleisten kann. Deshalb wird mit der Neuregelung die Möglichkeit eröffnet, die öffentliche Versammlung im Wege einer Videokonferenz durchzuführen, sofern vor Ort die dafür erforderliche technische Ausstattung vorhanden ist.

§ 100 Abs. 1 S. 5 – neu –

Ziel der Regelung ist die Schaffung einer Möglichkeit zur Heilung in der Weise, dass eine Haushaltssatzung für ein vorangegangenes Haushaltsjahr in Abhängigkeit vom Umfang des Fehlers entweder geändert oder neu erlassen wird, um ihre Rechtswirksamkeit herzustellen. Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsprechung der Thematik können Kommunen gegenwärtig rechtssicher keinen rückwirkenden Erlass einer Haushaltssatzung zu Heilungszwecken vornehmen. Mit dem neu angefügten Satz 5 wird zwar das Jährlichkeitsprinzip des Haushalts unterbrochen und es wird rückwirkend in abgeschlossene Haushaltsjahre eingegriffen, aber die Behebung von Fehlern in der Haushaltssatzung vergangener Haushaltsjahre kann mit der Regelung in verfassungskonfor-

mer Weise erfolgen. Durch die Regelung kann die Korrektur von Fehlern, die nach geltender Rechtslage regelmäßig zur Rechtswidrigkeit einer Haushaltssatzung führen, nachträglich vorgenommen werden.

Wegen der echten Rückwirkung einer solchen Regelung können gleichwohl belastende Regelungen für vergangene Haushaltsjahre, etwa der Beschluss über einen erhöhten Hebesatz der Grundsteuer, nicht getroffen werden.

§ 103 Abs. 1- neu –

Mit dem in Abs. 1 S. 1 neu eingefügten Halbsatz wird klargestellt, dass die Ermächtigung zur Heilung nach § 100 Abs. 1 S. 5 nicht dem Anwendungsbereich des § 103 unterliegt.

§ 161 – neu –

Soweit der Landtag das Vorliegen einer landesweiten epidemischen oder pandemischen Lage feststellt, sollen im Rahmen einer Verordnungsermächtigung des für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums eindeutig bestimmte und zeitlich befristete Sonderregelungen für die Haushaltswirtschaft der Kommunen ermöglichen.

Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung ist strikt auf die Dauer der außergewöhnlichen Notlage begrenzt.

Änderung des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA)

§ 56 neuer Abs. 5

Zur Sicherstellung der Landtagswahl am 6. Juni 2021 ist eine Verordnungsermächtigung erforderlich, um in den Fällen der Unmöglichkeit der Durchführung der Urnenwahl, die Landtagswahl ausschließlich im Wege der Briefwahl durchführen zu können.

Die Landeswahlleiterin trägt als unabhängiges Wahlorgan die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl und kann eine fachliche Einschätzung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Fristen sowie aufgrund des aktuellen Standes der organisatorischen Wahlvorbereitungen im Land treffen. Dabei spielt der Zeitfaktor eine wesentliche Rolle.

Änderung des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA)

§ 68 - neu –

Für die Kommunalwahlen wird auf die Ausführungen zu § 56 WG LSA verwiesen.

Zu den Ihrerseits beabsichtigten Änderungen der Hauptsatzungen und Geschäftsordnungen, bitte ich diese im Entwurf der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Uslaub